



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Rechtsanwälte

Gentechnik • Newsletter

Februar 2008

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe des Gentechnik • Newsletter informieren wir Sie über die Novelle des Gentechnikrechts und die Negativkennzeichnung „ohne Gentechnik“. Außerdem berichten wir über wichtige Gerichtsentscheidungen und Fälle aus der behördlichen Praxis im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO.

Wenn Sie Interesse am Bezug weiterer [GGSC]-Newsletter haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an Berlin@GGSC.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr [GGSC]-Anwaltsteam

Übersicht

- Novelle des Gentechnikrechts
- Neuregelung der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“
- UnternehmensGrün: Manifest zur Gentechnik
- Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO: Beispiel GV-Raps
- Aussetzung der Zulassung von MON 810 in Frankreich und Deutschland
- Stand der Imker-Klagen
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Veröffentlichungen



[NOVELLE DES GENTECHNIKRECHTS]

Am 25.02.2008 hat der Bundesrat den vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Gentechnikgesetzes (GenTG) und des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EG-GenTDurchfG) zugestimmt. Ziel der Novelle ist es, mehr Freiräume für die „grüne Gentechnik“ im Bereich der Forschung zu schaffen, ohne den Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der gentechnikfreien Produktion („Koexistenz“) zu verringern. Bereits zuvor hatte der Bundesrat der von der Bundesregierung vorgelegten Koexistenzverordnung zur Konkretisierung der guten fachlichen Praxis, der sogenannten Gentechnik-Pflanzerzeugung-Verordnung (GenTPfIEV) mit einigen Änderungen zugestimmt. Beide Regelungen müssen erst noch (voraussichtlich im März) im Bundesgesetzblatt verkündet werden und treten teilweise direkt danach, teilweise nach mehrmonatigen Übergangsfristen in Kraft.

Eckpunkte der Neuregelungen sind:

- Verfahrenserleichterungen für die Forschung (z.B. Wiedereinführung des Anzeigeverfahrens),
- Konkretisierung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis zur Gewährleistung der Koexistenz.

Die GenTPfIEV regelt z.B. für den hierzulande kommerziell vertriebenen und ausgesäten

GV-Mais (ausschließlich MON 810) Mindestabstände zu einem benachbarten konventionellen bzw. biologischen Maisanbau. Dazu muss der gv-Maisanbauer den Nachbarn fragen, ob und ggf. welche nicht genetisch veränderte Pflanzen er innerhalb von 300 m zur geplanten gv-Maisanbaufläche Nicht-GVO-Mais anbauen will.

Antwortet der Nachbar innerhalb eines Monats, muss der GV-Maisanbauer seinen Anbau so anpassen, dass der Mindestabstand zum benachbarten Maisanbau gewahrt bleibt. Antwortet der Nachbar nicht oder zu spät, darf der GV-Maisanbauer davon ausgehen, dass der Nachbar auf der betroffenen Fläche keinen Mais anbauen will und muss daher insoweit keinen Abstand einhalten. Das gleiche gilt bei einer schriftlichen Vereinbarung, dass der Nachbar auf den Mindestabstand verzichtet (Nachbarabsprachen).

Die Neuregelungen waren Gegenstand einer Anhörung des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Bundestages am 26.11.2007. [GGSC]-Anwalt Dr. Achim Willand war als Sachverständiger eingeladen. Zur Bewertung des Gesetzentwurfes verweisen wir auf seine ausführliche schriftliche Stellungnahme (siehe unten: [GGSC]-Veröffentlichungen).

Im Januar 2008 haben die Bundestagsausschüsse noch einige Korrekturen am ur-



sprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommen. So wurde beispielsweise in § 16 Abs. 1 GenTG im Zusammenhang mit den Nachbarabsprachen zusätzlich eine Belehrungspflicht des GVO-Anbauers aufgenommen: Er muss seinen Nachbarn über die Rechtsfolgen der Vereinbarung oder der Nichterteilung der Auskünfte aufklären und darauf hinweisen, dass er (d.h. der betroffene Nachbar) zu schützende Rechte Dritter zu beachten hat.

Insgesamt muss jedoch die Kritik aufrecht erhalten werden, dass mit der GenTG-Novelle teilweise systemwidrige, kaum praktikable und die gentechnikfreie Produktion gefährdende Regelungen verabschiedet worden sind. Mit der Novelle werden neue, schwer kontrollierbare Wege für eine schleichende Ausbreitung genetisch veränderten Materials geöffnet.

[NEUREGELUNG DER KENNZEICHNUNG „OHNE GENTECHNIK“]

Zugleich mit der Änderung des GenTG hat der Bundestag die Kennzeichnungsmöglichkeiten für gentechnikfreie Produkte deutlich ausgeweitet. Dies kann erhebliche praktische Bedeutung erlangen. Die Regelung tritt erst nach Abschluss eines EG-Informationsverfahrens und einer weiteren Übergangsfrist in Kraft (voraussichtlich nicht vor Ende 2008).

Die bisher in der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) enthaltenen Regelungen zur Negativkennzeichnung für Lebensmittel („ohne Gentechnik“) wird aus dieser Verordnung herausgelöst und nun im EGenTDurchfG geregelt.

Erklärtes Ziel ist es, die Kennzeichnung bei tierischen Erzeugnissen (Milch, Eier, Fleisch etc.) zu erleichtern. Künftig kann für solche Produkte die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ verwendet werden, wenn das Tierfutter nicht kennzeichnungspflichtig nach der VO 1829/2003 war (d.h. GV-Anteil bis 0,9 %, soweit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden). Daher ist künftig die Verwendung dieser Kennzeichnung zulässig, auch wenn im Futter Spuren von genetisch verändertem Material enthalten waren. Im Übrigen wurde die Nutzung der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ an die EG-Öko-Verordnung angepasst, so dass nun die Verabreichung gentechnisch hergestellter Tierarzneimittel möglich ist. Diese Ausnahme ist notwendig, da inzwischen viele (Tier-)Arzneimittel durch gentechnische Verfahren hergestellt werden und sie noch nicht einmal entsprechend gekennzeichnet sind.

Das Lebensmittel selbst darf jedoch kein genetisch verändertes Material (ob vermehrungsfähig oder nicht) enthalten. Es gibt insoweit weder eine gesetzlich geregelte Toleranzschwelle (z.B. 0,1 %) noch – wie nach der bisherigen NLV – eine Ausnahme für zufälli-



ge und unvermeidbare Spuren. Nach der Gesetzesbegründung sollen jedoch dennoch Spuren an der Nachweisgrenze unbeachtlich sein, wenn der Hersteller zumutbare Vorkehrungen (Analysen oder Dokumentation) getroffen hat.

Vermutlich wird durch die Erleichterung bei der Negativkennzeichnung ein Markt für Lebensmittel „ohne Gentechnik“ entstehen. Mit den Erleichterungen durch das EGGenT-DurchfG wird die gentechnikfreie Produktion (außerhalb der Biobranche) wesentlich attraktiver. Je mehr Produzenten künftig die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ anstreben, desto bedeutsamer wird die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass kein genetisch verändertes Material in die Lebensmittel hineingelangt. Hier ist insbesondere das Zusammenspiel zwischen Negativkennzeichnung und Haftungsregelung (§ 36 a GenTG) von Interesse (dazu sogleich).

[UNTERNEHMENSGRÜN: MANIFEST ZUR GENTECHNIK]

Der Bundesverband der Grünen Wirtschaft – UnternehmensGrün e.V. sieht in seinem Manifest (September 2007) die Herstellung hochwertiger Qualitätslebensmittel aus heimischen Rohstoffen durch die vordringende Agro-Gentechnik in Europa gefährdet. Der Verband fordert daher, wirtschaftliche Nachteile für Erzeuger abzuwenden, die auf gentechnikfreie Produkte setzen. Insbesondere soll ein Grenzwert von 0,1 % Anteil von

transgenem Material in Lebensmitteln festgelegt werden; die Haftungsregeln sollen an diesen Schwellenwert anknüpfen.

GGSC-Rechtsgutachten

Im Auftrag von UnternehmensGrün hat [GGSC] in einem Rechtsgutachten die Handlungsspielräume des Bundesgesetzgebers untersucht. Während der nationale Gesetzgeber kaum Regelungsspielraum hat, um – über die Vorschriften des EG-Gentechnikrechts hinaus – weitergehende Anforderungen an den Umwelt- und Gesundheitsschutz zu stellen, ist die Sicherung der gentechnikfreien Produktion („Koexistenz“) eine zentrale Gestaltungsaufgabe der Mitgliedstaaten. Das Gutachten von [GGSC] zeigt Spielräume für den Bundesgesetzgeber im Rahmen der Novelle des Gentechnikrechts auf. So kann der Gesetzgeber die Vorsorgepflichten (§ 16 b GenTG i.V.m. der GenTPfIEV) derart streng ausgestalten, dass ungewollte Einträge von genetisch verändertem Material in die konventionelle bzw. biologische Produktion weitgehend ausgeschlossen sind. Auch kann der Gesetzgeber die Schwelle für die „wesentliche Beeinträchtigung“ niedrig legen, z.B. bei Einträgen an der Nachweisgrenze.

Wenn mit der Änderung des EGGenT-DurchfG die Negativkennzeichnung („ohne Gentechnik“) für viele Produzenten attraktiv wird, kann die Haftung nach § 36 a Abs. 1



Nr. 3 GenTG praktisch bedeutsam werden. Danach bestehen Abwehr- und Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher eines Eintrags, wenn das Erzeugnis wegen dieses Eintrags nicht mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden darf (hier: „ohne Gentechnik“), die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften (hier: EGGenTDurchfG) möglich gewesen wäre. Gelangen – z.B. im Zuge des Anbaus auf freiem Feld – Spuren von genetisch verändertem Material in solche Erzeugnisse, für die der Erzeuger die Negativkennzeichnung angestrebt hatte, so bestehen u.E. entsprechende Haftungsansprüche, und zwar u.U. selbst bei geringsten Spuren (s.o.).

Nach der Änderung des EGGenTDurchfG gibt es nun eine praktisch bedeutsame, sehr niedrige Haftungsschwelle für Einträge von genetisch verändertem Material. Das Manifest von UnternehmensGrün finden Sie hier: http://www.unternehmensgruen.de/themen/pdf/Manifest_Gentechnik.pdf. Zum Gutachten von [GGSC] siehe unten bei [GGSC]-Veröffentlichungen.

[NULLTOLERANZ FÜR NICHT ZUGELASSENE GVO IN DER PRAXIS: BEISPIEL RAPS]

Nachdem bei einer Routinekontrolle von Winterraps-Saatgut durch nordrhein-westfälische Behörden Spuren von GVO gefunden wurden (GVO-Anteile liegen unter

0,1 %), haben mehrere betroffene Bundesländer die zuständigen Behörden die Vernichtung des bereits ausgesäten Rapses angeordnet. Hierzu wurden u. a. Anordnungen gegenüber den Landwirten zur Behandlung der Rapspflanzen mit einem Herbizid und zum Umbruch des ausgesäten Bestandes getroffen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage der Vernichtungsanordnungen ist § 26 Abs. 1 S. 1 GenTG. Danach kann die zuständige Landesbehörde im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Gesetzesverstöße notwendig sind. Hier wurde nach den Erkenntnissen der Behörden Saatgut mit GVO-Spuren in Verkehr gebracht und ausgesät, das nicht über die erforderliche gentechnische Zulassung verfügt. In der EU sind bislang nur zwei GV-Rapstypen zugelassen, jedoch ausschließlich für das Inverkehrbringen (Import) und die Weiterverarbeitung (siehe GGSC-Gentechnik • Newsletter September 2006). Dagegen existiert keine EU-Zulassung für GV-Raps zum Zwecke des Anbaus.

Saatgut mit GVO-Spuren ist ein Produkt, das gentechnisch veränderte Organismen enthält (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 GenTG). Zugleich fällt Saatgut – wie auch die EU-Kommission bestätigt – in den Anwendungsbereich der EG-Verordnung über genetisch veränderte Le-



bensmittel und Futtermittel 1829/2003 (zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bzw. als Futtermittel/in Futtermitteln bestimmte GVO nach Art. 2 Nr. 8 und 9). Ohne die erforderliche Zulassung sind deshalb Handel und Anbau dieses Saatguts nach Art. 4 Abs. 2 bzw. Art. 16 Abs. 2 dieser Verordnung verboten.

Häufig wird ausgeführt, es gebe keine Schwellenwerte für GVO-Spuren in konventionellem Saatgut. Dies erweckt den Eindruck, als bestände eine Regelungslücke. Dies ist nicht der Fall: Auch bei Saatgut mit GVO-Spuren finden uneingeschränkt die vorgenannten Verkehrsverbote Anwendung, die gleichermaßen für andere Erzeugnisse gelten (z.B. Lebensmittel), die nicht zugelassene GVO enthalten oder aus solchen bestehen.

[AUSSETZUNG DER ZULASSUNG VON MON 810 IN FRANKREICH UND DEUTSCHLAND]

Verarbeitete Lebensmittel aus MON 810 wurden 1997 nach der damaligen Verordnung (EG) Nr. 258/97 notifiziert. 1998 genehmigte Frankreich mit EU-weiter Verbindlichkeit das Inverkehrbringen von MON 810-GVO nach der Freisetzungsrichtlinie. Nach der neuen Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gelten diese Altzulassungen nur fort, wenn bei der inzwischen zuständigen Europäischen Lebensmittelbehörde EFSA rechtzeitig

ein Neuzulassungsantrag gestellt wird. Den Antrag hat Monsanto Mitte April 2007 gestellt, hierüber ist noch nicht entschieden. Die bisher fehlende Zulassung von Lebensmitteln, die GVO des Maises enthalten, (z.B. roher Speisemais mit MON 810-Kontaminationen) wurde noch immer nicht beantragt.

Deutschland: BVL-Bescheid

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hatte Ende April 2007 – kurz nach der Aussaat – die französische Genehmigung ausgesetzt (und damit den Verkauf von Saatgut verboten), bis Monsanto einen Monitoringplan mit bestimmten Mindestanforderungen vorlegt. Begründet wurde die Aussetzung mit neuen und zusätzlichen Informationen, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass der Anbau von MON 810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt (dazu bereits [GGSC]-Gentechnik-Newsletter Mai 2007).

Bis Ende 2007 haben Monsanto und das BVL – vor dem Hintergrund anhängiger Klage- und Eilverfahren von Monsanto – um die Bedingungen für die Aufhebung des Verbots gerungen. Am 05.12.2007 hat das BVL erklärt, dass die Bedingungen erfüllt seien. Monsanto hatte zwar die vom BVL geforderten Ergänzungen nicht in den Monito-



ringplan aufgenommen, aber ergänzende Bedingungen für dessen Umsetzung in Deutschland zugestanden. Damit konnte das Saatgut noch rechtzeitig für den Anbau 2008 vermarktet werden.

Frankreich: Anbauverbot

Zwei Tage später, am 07.12.2007, hat Frankreich die Genehmigung zunächst spätestens bis 09.02.2008 ausgesetzt und eine Expertenkommission hierzu eingesetzt. Diese hat im Januar festgestellt, dass seit der Zulassung 1998 verschiedene neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, durch die Anbau und Vermarktung von MON 810 im Hinblick auf Folgen für Umwelt, Gesundheit und Volkswirtschaft in Frage gestellt werden. Daraufhin hat der Landwirtschaftsminister mit Erlass vom 07.02.2008 den kommerziellen Anbau von Mais der Linie MON 810 in Frankreich verboten, bis die bei der EFSA beantragte Neuzulassung vorliegt.

Damit ist der Anbau von MON 810 im Jahr 2008 in Frankreich, bisher eines der Hauptanbauländer von MON 810 in der EU, verboten. In Deutschland wird der Mais dagegen nach den bisherigen Eintragungen im Standortregister (wie bisher fast ausschließlich in den neuen Bundesländern) angebaut werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand oder Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz.

[STAND DER IMKER-KLAGEN]

Nach den teilweise erfolgreichen Eilverfahren von Imkern gegen einen benachbarten Anbau von Mais MON 810 (vgl. zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 07.05.2007, [GGSC]-Gentechnik-Newsletter Mai 2007) haben im Juni 2007 der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) – Beschluss v. 21.06.2007 – und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG BB) – Beschluss v. 27.06.2007 – die Eilanträge von Imkern auf vorläufige Schutzmaßnahmen wegen des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 abgelehnt. Das bayerische Gericht hat damit die Entscheidung des VG Augsburg aufgehoben. Dieses hatte den Freistaat Bayern verpflichtet, den Mais vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen der Maispflanzen während der Blütezeit mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann.

Die Imker werden von [GGSC] vertreten und unterstützt von der Imkervereinigung Mellifera e. V. [www.bienen-gentechnik.de] und weiteren Verbänden der Imkerschaft sowie der Lebensmittelwirtschaft.



Wesentliche Gründe der Entscheidungen

Die Imker befürchten, dass ihr Honig mit dem Eintrag von genetisch verändertem Material [MON 810-DNA und Protein (Bt-Toxin)] als genetisch verändertes Lebensmittel i. S. d. EG-Verordnung Nr. 1829/2003 einzustufen ist.

Nach Auffassung des BayVGH lässt sich Honig auf Basis von Sitzungsprotokollen des Ständigen Ausschusses für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit der EG-Kommission als tierisches Produkt ansehen, das nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung falle. Das OVG BB neigt dagegen zu der Auffassung, dass Honig in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Daher fällt auch die Antwort der Gerichte auf die Frage, ob die geringen Spuren genetisch veränderten Materials im Honig dazu führen können, dass dieser nicht mehr als Lebensmittel verkehrs- und verbrauchsfähig ist, unterschiedlich aus:

- BayVGH: Der Eintrag von transgenen Maispollen erfolge nicht zielgerichtet, sei wegen des nicht kontrollierbaren Flugs der Bienen praktisch unvermeidbar und zudem äußerst gering. Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 könne aus Gründen der Verhältnismäßigkeit so ausgelegt werden, dass solcher Honig weiter verkauft werden dürfe.

- OVG BB: lässt ausdrücklich offen, ob eine „0 %-Schwelle“ für Verunreinigungen gilt (so das VG Augsburg), oder ob zufällige Einträge genetisch veränderten Pollen akzeptabel sind.

Pollen als genetisch veränderte Organismen

Schutzansprüche der Imker hängen maßgeblich davon ab, ob der MON 810-Pollen im Honig (noch) ein genetisch veränderter Organismus (GVO) ist. Hierzu war von den Behörden und von *Monsanto* in den Verfahren vorgetragen worden, der Pollen im Honig sei abgestorben nicht mehr vermehrungsfähig und daher kein GMO mehr. Nach Auffassung der Imker kommt es dagegen allein darauf an, dass das genetisch veränderte Material einschließlich des BT-Toxins mit dem Pollen in den Honig gelangt. Die Gerichte haben sich zur GMO-Eigenschaft des Pollens im Honig nicht festgelegt; eine Klärung bleibt den Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Beide Gerichte vermögen eine wesentliche Beeinträchtigung der Imker nicht zu erkennen. Sie stellen insofern darauf ab, dass der Kennzeichnungsschwellenwert (0,9 %) nicht erreicht wird.

Daher müsse der Honig nicht gekennzeichnet werden. Solange der Imker seine Bienen nicht mit Absicht in die Nähe der Anbaufläche bringe, sei der Eintrag zufällig und technisch nicht zu vermeiden (BayVGH). Das



GenTG schützt die Imker nach Auffassung des BayVGH nicht vor Marktreaktionen (Absatzschwierigkeiten) gegen einen möglichen Eintrag von genetisch verändertem Material.

Nach vorläufiger Einschätzung der Gerichte haben die GVO-Maisanbauer auch nicht gegen ihre Vorsorgepflichten nach § 16 b GenTG verstoßen. Der BayVGH führt u. a. an, dass bislang keine Regelungen in Bezug auf die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ gegenüber Imkern existieren.

Obwohl der Pollen selbst nicht als Lebensmittel zugelassen ist, träfen den Anbauer keine gesteigerten Vorsorgepflichten. Schon durch die gentechnikrechtlich zugelassene Freisetzung in die Umwelt werde in Kauf genommen, dass GVO-Pollen in geringen Spuren in den Menschen gelangen können.

Das OVG BB hält Schutzmaßnahmen (Ernte vor der Maisblüte oder entfernen bzw. ein-tüten der männlichen Blütenstände) für unverhältnismäßig; der Imker könne Nachteile vermeiden, indem er seine Bienen während der Maisblüte an einen anderen Ort verset-ze.

Bewertung

Die Entscheidungen sind im Ergebnis und in der Begründung nicht überzeugend. Die Gerichte haben nicht die notwendigen Konse-

quenzen aus der eingeschränkten Zulassung von MON 810 gezogen.

Der BayVGH bestätigt, dass Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten, nicht zu-gelassen sind. Zugleich hat er aber verschie-dene Begründungsansätze (u. a. der Europä-ischen Kommission) aufgegriffen, wonach die grundlegenden Zulassungsregeln für Honig nicht gelten sollten. Dies ist im Kern widersprüchlich. Honig hat keinen zulas-sungsrechtlichen Sonderstatus (zutreffend insoweit das OVG BB).

Die Gerichte stellen fest, dass beim GVO-Maisanbau der Polleneintrag in den Honig praktisch nicht zu verhindern ist (dies gilt für den Anbauer wie für den Imker). Es ist je-doch falsch, deswegen die strengen Zulas-sungsanforderungen des EG-Rechts für ge-netisch veränderte Lebensmittel aufzuwei-chen (0 %-Schwelle). Die richtige Konse-quenz lautet: GVO, die vorhersehbar in die Lebensmittelkette gelangen können, dürfen nur angebaut werden, wenn sie über eine entsprechende Zulassung auch als Lebens-mittel verfügen. Hier liegt bei MON 810 eine entscheidende Zulassungslücke vor (die Zu-lassung umfasst keine Lebensmittel mit MON 810-Pollen).

Da MON 810 in die Lebensmittelkette ge-langen kann, aber nicht über die hierfür er-forderliche Zulassung verfügt, liegt es im Verantwortungsbereich des Inverkehrbrin-



gers und der Anbauer, Gefährdungen der gentechnikfreien Lebens- und Futtermittelproduktion auszuschließen. Wer einen kaum „koexistenzfähigen“ GVO in Verkehr bringt und anbaut, ist nach der gesetzlichen Pflichtenzuordnung (Verursacherverantwortung) auch für die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Einträgen verantwortlich.

Vorsorgeanspruch bleibt offen

In welchem Ausmaß die Imker betroffen sind und Abwehransprüche haben, bleibt nach den Entscheidungen offen; nach wie vor ist ungeklärt, ob der Pollen im Honig ein GVO ist. Die Imker haben jedoch unabhängig davon Anspruch auf Schutz. Es ist nicht Sache der betroffenen Imker, im Einzelnen zu untersuchen und ihren Abnehmern zu erklären, ob die Pollen im Honig noch fähig sind, genetisches Material zu übertragen und ob der MON 810-Pollen (DNA und Bt-Toxin) gesundheitlich unbedenklich sind. Hierzu gibt es keine von den Zulassungsbehörden bestätigten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Richtigerweise hätten die Gerichte den Imkern in dieser Situation Schutz gewähren müssen.

Der BayVGH hält die Verunreinigungen des Honigs für akzeptabel, nachdem mit der Freisetzung vorhersehbar in Kauf genom-

men wurde, dass solche Pollen in die Nahrung des Menschen gelangen. Damit schiebt der BayVGH das Erfordernis einer speziellen Lebensmittelsicherheitsprüfung beiseite und wird so den Anforderungen der Vorsorge zum Schutz der Gesundheit und der gentechnikfreien Wirtschaftsweise nicht gerecht.

Das OVG BB ist (im vorliegenden Eilverfahren) vorsichtiger. Nach seiner Auffassung ist nicht geklärt, ob der Honig weiter verkauft werden darf oder nicht. Es ist jedoch widersprüchlich, wenn das Gericht eine „wesentliche Beeinträchtigung“ des Imkers erst annimmt, wenn der Kennzeichnungsschwellenwert (0,9 %) erreicht ist. Der Verlust der Verkehrsfähigkeit – den das Gericht für möglich hält – ist weitaus schwerwiegender als die Kennzeichnungspflicht. Das Gericht übersieht, dass der Verlust der Verkehrsfähigkeit wegen des Eintrags von GVO explizit als wesentliche Beeinträchtigung gesetzlich bestimmt ist (§ 36 a Abs. 1 Nr. 1 GenTG).

Die beiden Gerichtsentscheidungen bürden im Ergebnis den betroffenen Lebensmittelherzeugern die Lasten der Koexistenz auf. Sie sollen das – praktisch kaum zu vermeidende – Eindringen von MON 810-Pollen in die Lebensmittelkette hinnehmen, obwohl für diesen Eintragungsweg weder eine Risikoprüfung durchgeführt wurde, noch eine entsprechende Zulassung vorliegt.



In der Konsequenz der beiden Gerichtsentscheidungen greifen die Regeln der Koexistenz nicht zum Schutz der Imkerei. Imker, die Honig ohne genetisch verändertes Material produzieren wollen, sollen MON 810-Feldern auf eigene Kosten weiträumig ausweichen. Die Gerichte berücksichtigen nicht in hinreichendem Maße die betroffenen Grundrechte der Imker (Schutz der Gesundheit und der Berufsfreiheit). Die Entscheidungen verweisen zudem auf Gesetzeslücken (keine Berücksichtigung der Belange der Imkerei bei den Regeln der "guten fachlichen Praxis").

Mit den Entscheidungen lehnen die Gerichte vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Imkerei ab (die Eilverfahren sind damit beendet). Die offenen und umstrittenen Fragen sind daher weiter in den anhängigen Hauptsacheverfahren zu klären und gegebenenfalls dem EuGH vorzulegen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand oder Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

BioFach 2008, Nürnberg, 22.02.2008, Veranstaltung des BÖLW „Bio – Nie mehr ohne Gentechnik?“

Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz: „Das neue Recht“

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, öffentliche Anhörung, 26.11.2007

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand als Sachverständiger zur Novelle des GenTG und der GenTPfIEV

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

Willand/Buchholz, Novelle des Gentechnikrechts 2007/2008 – zur Regelung von Schwellenwerten zum Schutz der gentechnikfreien Lebensmittelproduktion

Rechtsgutachten im Auftrag von Unternehmensgrün – Bundesverband der Grünen Wirtschaft e.V., im Internet unter http://unternehmensgruen.de/themen/pdf/Rechtsgutachten_15Jan08.pdf.

Achim Willand: Novelle des GenTG und der GenTPfIEV – Antworten zu den Fragen des ELV-Ausschluss des Deutschen Bundestages für die Anhörung am 26.11.2007

Stellungnahme im Auftrag des Deutschen Bundestages, im Internet unter http://www.bundestag.de/ausschuesse/a10/anhoeerungen/a10_61/16_10_679E.pdf.